

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abteilung Jugend
Jug Dez

23.03.2010
2330

Bezirksverordnetenvorsteher o.V.i.A.

Sitzung am : 24.03.2010

über

Lfd. Nr. :

Bezirksbürgermeister o.V.i.A.

Drs. Nr. : 1383/XVIII

nachrichtlich den Fraktionen der
SPD, CDU, Grünen, FDP, Grauen und DIE LINKE

Dringlichkeit

schriftlich

Konsensliste

Beantwortung der Großen Anfrage

Betr.: Zusammenarbeit mit der Treberhilfe

**Sehr geehrter Herr Vorsteher, meine Damen und Herren, sehr geehrte Frau
Schwarzer,**

für das Bezirksamt beantworte ich Ihre große Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Aufträge haben die Abteilungen Jugendhilfe sowie Soziales,
Wohnen und Umwelt an die Treberhilfe gGmbH im Zeitraum 2008/2009
vergeben.**
- 2. Wie hoch sind die jeweiligen Finanzvolumina?**

Gestatten Sie mir die die Beantwortung der Fragen 1 und 2 zusammenzufassen.

Die für 2008/2009 an die Treberhilfe gGmbH vergebenen Aufträge mit dem jeweiligen
Finanzvolumen stellen sich wie folgt dar:

Für die Abteilung Jugend:

2008		
Anzahl	Beschreibung	Summe
3	Inobhutnahme	18.064,86 €
3	§ 19 Mutter-Kind-Unterbringung	60.176,80 €
11	§ 31 SozIPäd. Familienhilfe	80.218,55 €
27	§ 34 stationäre Hilfe	230.182,01 €
44	Gesamt	388.642,22 €

2009		
Anzahl	Beschreibung	Summe
5	§ 42 Inobhutnahme	16.839,40 €
4	§ 19 MuKi	98.899,26 €
26	§ 31 SozIPäd. Familienhilfe	187.764,58 €
38	§ 34 und § 35, stationäre Unterbringungen	410.214,01 €
73	Gesamt	713.717,25 €

Für die Abteilung Soziales, Wohnen und Umwelt:

In 2008 und 2009 wurden 2.185.920,91 € an die Treberhilfe Berlin gGmbH überwiesen.

Die jeweilige Anzahl der Betreuungsaufträge sowie die hierzu entsprechenden Finanzvolumina können der beigefügten Anlage (Auszahlungen an Treberhilfe Berlin gGmbH im Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2009) entnommen werden.

3. Wie ist die Mittelverwendung geprüft worden?

Mit der Neuregelung der Finanzierung der Hilfen zur Erziehung durch die Einführung der §§ 78 a-g KJHG wurden grundlegende Veränderungen auch im Verhältnis vom öffentlichen Träger als Kostenträger und freiem Träger als Leistungserbringer eingeleitet. Entgegen des bis dahin geltenden Selbstkostendeckungsprinzips sehen die Neuregelungen prospektive Pflegesätze vor. Das Selbstkostendeckungsprinzip besagt, dass von öffentlicher Seite genau die entstandenen Kosten beglichen werden. Dies führte dazu, dass je nach Kostenentwicklung, Auslastung und anderen Faktoren nach der Schlussrechnung Gelder entweder von der Einrichtung zurück an den öffentlichen Träger oder zusätzliche Gelder vom öffentlichen Träger an die Einrichtung überwiesen werden mussten.

Prospektive Pflegesätze hingegen beinhalten für beide Seiten (Kostenträger und Leistungserbringer) eine Chance und ein Risiko. Je nach Kostenentwicklung kann der Träger einen Überschuss oder Verlust erwirtschaften, der aber nicht mehr ausgeglichen wird. Ebenfalls durch die Einführungen der §§ 78 a ff. KJHG wird vom Gesetz der Abschluss einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung gefordert, um sowohl positive Entwicklungsimpulse in der Kinder- und Jugendhilfe zu verstärken als auch Standards garantieren zu können.

Von SenBWF werden auf der Grundlage der Leistungsbeschreibungen und des Rahmenvertrages Berliner Jugendhilfe (BRVJ) Trägerverträge mit Qualitätssicherungsvereinbarung sowie Entgeltvereinbarungen geschlossen, die für die Bezirke verbindlich sind. Grundlage ist neben dem Berliner Rahmenvertrag Jugendhilfe der § 49,2 AG KJHG.

Für die Abteilung Soziales, Wohnen und Umwelt erfolgt die Finanzierung auf der Basis des im Zehnten Kapitel des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) normierten Leistungserbringerrechts. Grundlage hierfür bildet der Berliner Rahmenvertrag gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (- BRV -) in der Fassung vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert am 01. März 2007, in Verbindung mit den Anlagen gemäß Ziffer 2.3.2 Berliner Rahmenvertrag (BRV) zu den Leistungstypen für den Personenkreis nach § 67 SGB XII.

Für beide Abteilungen gilt gleichermaßen:

Da es sich bei dieser Finanzierungsform um die Abgeltung einer vertraglich vereinbarten Dienstleistung handelt, ist eine Prüfung der Mittelverwendung nicht möglich.

Eine Prüfung der erbrachten Leistung erfolgt in Gestalt einer regelmäßigen Kontrolle der individuellen Anspruchsvoraussetzungen sowie des jeweiligen Hilfeverlaufs. Hierbei ist die jeweilige Falldokumentation heranzuziehen.

4. Was hat die Prüfung ergeben?

Bei den Auswertungen der individuellen Hilfepläne und der Leistungen des Trägers bestätigt sich regelmäßig der auch in diversen Medienberichten immer wieder hervorgehobenen Tatbestand, wonach die Qualität der für die betroffenen Menschen geleisteten Sozialarbeit unbestritten ist.

5. Wird das Bezirksamt Neukölln die Zusammenarbeit mit der Treberhilfe gGmbH fortsetzen?

Da die Abteilungen des Bezirksamtes ausschließlich die Qualität der Arbeit des Trägers zu prüfen und zu beurteilen haben, ergibt sich kein Grund die bisherige Zusammenarbeit mit der Treberhilfe gGmbH nicht fortsetzen, solange nicht die Senatsverwaltungen für Integration, Arbeit und Soziales und für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf Grund ihrer Erkenntnisse die jeweiligen Rahmenverträge kündigen und Betriebserlaubnisse widerrufen.

Es gilt das gesprochene Wort!

Gabriele Vonnekold
Bezirksstadträtin